Diese **Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder** wurde in Abstimmung mit der Evangelischen Landeskirche in Baden erarbeitet.

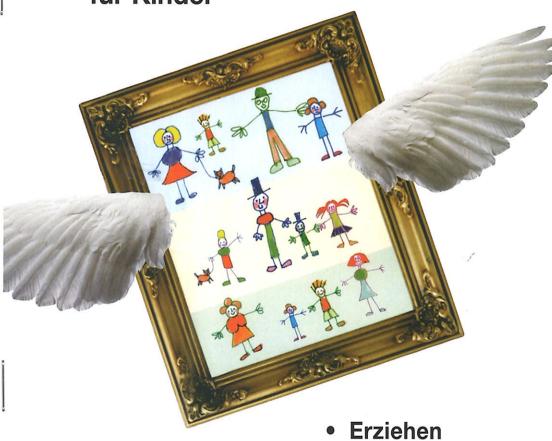
Stand Juni 2024

Herausgeber:
Diakonisches Werk der Evang, Landeskirche in Baden e.V.
Referat Tageseinrichtungen für Kinder, Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe, Telefon 0721/9349-232

Herstellung: Druckerei und Verlag Bernhard Nees e.K., Karlsruhe

Diakonie Baden

Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder



Bilden

Betreuen

- 1.6 Bei der Erstaufnahme des Kindes in die Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten die Impfberatungsbescheinigung (Bescheinigung des Arztes über die erfolgte Impfberatung; ebenfalls Anhang 3) vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, ist die Leitung gesetzlich verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.
- 1.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.
- 1.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können, unverzüglich
 - selbstständig eine Regelung herbeizuführen und
 - hiervon den Träger und die Einrichtung in dem für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

2. Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten - Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Die Einrichtung ist bis spätestens zu Beginn der Betreuungszeit zu benachrichtigen, wenn das Kind an diesem Tag fehlt und ggf. an weiteren Tagen fehlen wird.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der im Einzelfall zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.4) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten und zusätzliche Schließungstage können sich aus wichtigem Grund (vgl. Ziffer 2.4) in Abstimmung mit der Kommune und nach Anhörung des Elternbeirats ergeben.
- 2.4 Änderungen der Öffnungszeiten und zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen vorübergehend insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: Abwesenheit von Betreuungspersonal, z.B. aufgrund von Krankheit oder der Erfüllung von Fortbildungspflichten; behördliche Anordnungen; Fachkräftemangel; dem Einrichtungsbetrieb entgegenstehende Störungslagen und damit verbundene Abhilfemaßnahmen, wie z.B. die Reparatur von Schäden am Gebäude. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- 2.5 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anhang 1 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der Kommune und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- 2.7 Das Kindergartenjahr beginnt am Tag nach der Schließungszeit im Sommer und endet am letzten Tag der Schließungszeit im Sommer des darauffolgenden Jahres.

3. Elternbeitrag und Essensgeld

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Einzelheiten zur Änderung des Elternbeitrages / Essensgeldes sind dem Aufnahmevertrag (Anhang 1) zu entnehmen.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 2.4), bei von Personensorgenberechtigten verantworteter Abwesenheit (z.B. Urlaub) des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

- 3.3 Eine Fortzahlungspflicht im Falle einer vorübergehenden Schließung oder Einschränkungen des Betreuungsangebots (Ziffer 2.4 und 3.2) oder eines von den Personensorgeberechtigten nicht verantworteten (z.B. Erkrankung), zusammenhängenden Abwesenheitszeitraums besteht höchstens für drei Wochen.
- 3.4 Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Schuleintritt erfolgt.
- 3.5 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.
- 3.6 Wird bei der Festsetzung des Elternbeitrages auch die Anzahl der im Haushalt der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger das Überschreiten der Altersgrenze unverzüglich mitzuteilen.
- 3.7 Wird in der Einrichtung Verpflegung gereicht, so wird ein kostendeckendes Essensgeld erhoben. Hierzu gehören nicht Tee-, Getränke- und Spielgeld; dies ist in den Elternbeitrag eingerechnet.

4. Aufsicht

- 4.1 Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich.
 - Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 7), ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang 6) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
 - Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht eines Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von ihm mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt seine Aufsichtspflicht in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
 - Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

5. Kündigung

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind bis zum Schuleintritt die Einrichtung besucht (siehe auch Ziffer 1.1 Abs. 3 Satz 1).
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen, Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) die dreimalige Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - e) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das p\u00e4dagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene F\u00f6rderung trotz eines vom Tr\u00e4ger anberaumten Einigungsgespr\u00e4ches,
 - f) Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung.
 - g) Wegzug des Kindes aus dem Zuständigkeitsbereich der Kommune.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
 - Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitenden weder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

7. Regelungen in Krankheitsfällen und bei Unfällen

7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

- 7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anhang 11.
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt oder dessen verdächtig ist, z.B. Diphterie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr.
 - eine Infektionskrankheit bzw. deren Verdacht vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphterie-, EHEC-, Typhus, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Auch bei einer unspezifischen fiebrigen Erkrankung, Erbrechen, Durchfall, u. ä. ist das Kind zu Hause zu behalten.
- 7.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist (Anhang 8).
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten verabreicht (Anhang 18). Der Vereinbarung ist eine schriftliche Anweisung über die Medikamentierung durch den behandelnden Arzt beizufügen.
- 7.8 Bei plötzlich auftretenden Krankheiten, wie z. B. allergische Reaktion, Fieberkrampf, Anfällen oder anderen Ereignissen, bei denen eine unverzügliche medizinische Versorgung einzuleiten ist, wird eine sofortige notärztliche Versorgung angefordert.
- 7.9 Bei Unfällen und Zeckenbefall erfolgt eine Erste-Hilfe-Maßnahme durch das pädagogische Fachpersonal.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu Anhang 9).

9. Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

- 9.2 Die Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Verarbeitung (Erhebung, Speicherung und Nutzung) von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang 13) abzugeben.
- 9.4 Die Veröffentlichung von Fotos und Videos des Kindes in Printmedien sowie elektronische und digitale Medien erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anhang 15 und 16).
- 9.5 Der Träger ist berechtigt, personenbezogene Daten zu den Personensorgeberechtigten und deren Kind bzw. Kindern auch ohne Einwilligung zur erheben, soweit dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in der Einrichtung erforderlich ist.
- 9.6 Auf Verlangen teilt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen mit:
 - a) die Übersicht über die zu den Personenberechtigten und deren Kind bzw. Kindern gespeicherten Daten,
 - b) den Namen und die Kontaktdaten der Kindertageseinrichtung (verantwortliche Stelle),
 - c) die Kontaktdaten des örtlichen Beauftragten für den Datenschutz (Betriebsbeauftragten),
 - d) die Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
 - e) ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
 - f) die Dauer der Speicherung, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer,
 - g) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung,
 - h) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der zuständigen Aufsichtsbehörde,
 - i) die Kategorien¹ personenbezogener Daten,
 - j) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.
- 9.7 Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen während des Aufenthalts in der Einrichtung ist ohne Einwilligung des Trägers nicht gestattet. Sollten die Kinder entsprechende Geräte (Smartphone, Smartwatch etc.) bei dem Besuch der Einrichtung bei sich tragen, sind diese bei Betreten der Einrichtung abzugeben und beim Verlassen auszuhändigen.
- 9.8 Die Personensorgeberechtigten dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 4 Nr. 2 DSG-EKD) und andere schützenswerte Daten in Bezug auf andere Kinder, andere Eltern und das pädagogische Personal, von denen sie während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung oder im Rahmen einer Veranstaltung der Kindertageseinreichung Kenntnis erlangt haben, nicht an andere Personen weitergeben oder in sonstiger Weise verarbeiten. Dies gilt nicht, soweit die Personensorgeberechtigten der anderen Kinder oder die Eltern oder das pädagogische Personal in die Datenverarbeitung eingewilligt haben.

10. Erklärung zur Verbraucherstreitbeilegung

An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

1. Der Träger nimmt ab dem	(Datum)
das Kind	
Name	
Vorname	
geb. am	in seine Tageseinrichtung für Kinder
	auf.

Ergeben sich aus wichtigem Grund Auswirkungen auf die Einrichtungs- und/oder Betriebsform sowie Öffnungszeiten, sind die Personensorgeberechtigten hierüber und hinsichtlich eventueller Folgen für Betreuungszeit und Höhe des Elternbeitrages unverzüglich zu informieren.

- 2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm eine unspezifische fiebrige Erkrankung, Erbrechen, Durchfall, auftritt oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht. Gleiches gilt für eine schwere Infektonskrankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes bzw. deren Verdacht. Erkrankt das Kind an einer dieser Krankheiten oder besteht ein entsprechender Verdacht, haben die Personensorgeberechtigten die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätige Mitarbeitenden das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernehmen und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlassen. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.
- **4.** Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert. Für Ihr Kind gelten folgende Vereinbarungen:

4.1 Derzeitige Betriebsform und Betreuungszeiten:

E	Einrichtungsform:		Betriebsform:		
	Kleinkindgruppe/Krippe		Halbtagsgruppe	ander	
	Kindergarten		Regelgruppe	Rf	
	Einrichtung mit Altersmischung		Gruppe mit verlängerter Öffni	ungszeit	
	Hort		Ganztagsgruppe		
	Sonstige		Sonstige	1	

¹ Gemeint sind hiermit nicht die einzelnen Daten, sondern die Angabe der Datenarten wie z. B. Kunden(=Eltern)daten, Kinderdaten, Adressdaten zu Werbezwecken etc.

	vormittags		nachmittag	S	
Montag	von	bis	von	bis	
Dienstag	von	bis	von	bis	
Mittwoch	von	bis	von	bis	
Donnerstag	von	bis	von	bis	
Freitag	von	bis	von	bis	

Eine Änderung der Einrichtungsform – und/oder Betreuungszeit erfolgt entweder durch

- den Übergang von der Kleinkindgruppe (Krippe) zur Kindergartenbetreuung gem. Ziff. 1.1 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder,
- schriftlich durch Änderungsvertrag, oder
- durch Kündigung des Trägers, verbunden mit dem schriftlichen Angebot auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses zu geänderten Bedingungen.

4.2 Elternbeitrag und Essensgeld

Der Träger der Einrichtung kann den Elternbeitrag jährlich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr im Rahmen der Bemessungsgrenzen des Kindertagesbetreuungsgesetzes und auf Grundlage des Betriebskostenvertrages in Abstimmung mit der Kommune angemessen anpassen. Der Träger kann ein vereinbartes Essensgeld im Benehmen mit dem Elternbeirat jährlich angemessen anpassen. Der Elternbeitrag und das Essensgeld richten sich nach den jeweils aktuellen Sätzen des Trägers, welche in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Der Elternbeitrag beträgt derzeit für jeden

angefangenen Monat für	Ihr Kind	€:	8.
zusätzlich wird erhoben:	Essensgeld	€:	7
Sonstiges		€:	
insgesamt		€:	
Der Beitrag wird in 11 🗅	bzw. 12 📮	Monaten eingezogen.	
les Colle sines längersen			

Im Falle einer längeren, zusammenhängenden Abwesenheitszeit des Kindes muss ab dem ____* Kalendertag kein Essensgeld mehr geleistet werden. Bereits eingezogene Beträge werden erstattet. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats gilt Anhang 4.

*Anmerkung: Dieser Zeitraum ist vom Träger festzulegen und hier einzutragen.

5. Die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder und der Elternbrief wurden den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und werden durch die nachfolgende Unterschrift als Vertragsbestandteil anerkannt.

Ort /Datum	Ort /Datum	
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*	Unterschrift des Trägers	
	(Dienststempel)	

Ontersemint i ersonensorgebereeritigte/i

Dies gilt auch für die Einverständniserklärungen der Anhänge in dieser Ordnung.

Hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt, soweit der andere Sorgebrechtigte mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung einverstanden ist. Gleiches gilt für die Anhänge.

Aufnahmevertrag	(für die	Einrichtung
-----------------	----------	-------------

1. Der Träger nimmt ab dem	(Datum)
das Kind	
Name	
Vorname	
geb. am	in seine Tageseinrichtung für Kinder
	auf.

Ergeben sich aus wichtigem Grund Auswirkungen auf die Einrichtungs- und/oder Betriebsform sowie Öffnungszeiten, sind die Personensorgeberechtigten hierüber und hinsichtlich eventueller Folgen für Betreuungszeit und Höhe des Elternbeitrages unverzüglich zu informieren.

- 2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm eine unspezifische fiebrige Erkrankung, Erbrechen, Durchfall, auftritt oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht. Gleiches gilt für eine schwere Infektonskrankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes bzw. deren Verdacht. Erkrankt das Kind an einer dieser Krankheiten oder besteht ein entsprechender Verdacht, haben die Personensorgeberechtigten die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die p\u00e4dagogis\u00e4h t\u00e4tige Mitarbeitenden das Kind in der Regel in den R\u00e4umen der Einrichtung \u00fcbernehmen und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlassen. Die Personensorgeberechtigten sind f\u00fcr den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.
- 4. Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert. Für Ihr Kind gelten folgende Vereinbarungen:

4.1 Derzeitige Betriebsform und Betreuungszeiten:

Eir	richtungsform:	Ве	triebsform:	andere
	Kleinkindgruppe/Krippe		Halbtagsgruppe	St
	Kindergarten		Regelgruppe	•
	Einrichtung mit Altersmischung		Gruppe mit verlängerter Öffnu	ungszeit
	Hort		Ganztagsgruppe	
	Sonstige		Sonstige	/

^{*}Im Falle zweier Personensorgeberchtigter gilt folgendes: In der Regel unterzeichnen beide Personensorgeberechtigte den Betreuungsvertrag und werden damit berechtigt und verpflichtet.

	vormittags		nachmittag	S	
Montag	von	bis	von	bis	
Dienstag	von	bis	von	bis	
Mittwoch	von	bis	von	bis	
Donnerstag	von	bis	von	bis	
Freitag	von	bis	von	bis	

Eine Änderung der Einrichtungsform – und/oder Betreuungszeit erfolgt entweder durch

- den Übergang von der Kleinkindgruppe (Krippe) zur Kindergartenbetreuung gem. Ziff. 1.1 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder,
- schriftlich durch Änderungsvertrag, oder
- durch Kündigung des Trägers, verbunden mit dem schriftlichen Angebot auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses zu geänderten Bedingungen.

4.2 Elternbeitrag und Essensgeld

Der Träger der Einrichtung kann den Elternbeitrag jährlich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr im Rahmen der Bemessungsgrenzen des Kindertagesbetreuungsgesetzes und auf Grundlage des Betriebskostenvertrages in Abstimmung mit der Kommune angemessen anpassen. Der Träger kann ein vereinbartes Essensgeld im Benehmen mit dem Elternbeirat jährlich angemessen anpassen. Der Elternbeitrag und das Essensgeld richten sich nach den jeweils aktuellen Sätzen des Trägers, welche in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Der Elternbeitrag beträgt derzeit für jeden

angefangenen Monat für	Ihr Kind	€:	
zusätzlich wird erhoben:	Essensgeld	€:	4
Sonstiges		€:	
insgesamt		€:	
Der Beitrag wird in 11 🗆	bzw. 12 🚨	Monaten eingezogen.	

Im Falle einer längeren, zusammenhängenden Abwesenheitszeit des Kindes muss ab dem ____* Kalendertag kein Essensgeld mehr geleistet werden. Bereits eingezogene Beträge werden erstattet. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats gilt Anhang 4.

*Anmerkung: Dieser Zeitraum ist vom Träger festzulegen und hier einzutragen.

5. Die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder und der Elternbrief wurden den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und werden durch die nachfolgende Unterschrift als Vertragsbestandteil anerkannt.

Oct /Datum	
Ott / Datum	
Unterschrift des Trägers	
(Dienststempel)	

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

*Im Falle zweier Personensorgeberchtigter gilt folgendes: In der Regel unterzeichnen beide Personensorgeberechtigte den Betreuungsvertrag und werden damit berechtigt und verpflichtet.

Dies gilt auch für die Einverständniserklärungen der Anhänge in dieser Ordnung.

Hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt, soweit der andere Sorgebrechtigte mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung einverstanden ist. Gleiches gilt für die Anhänge.

Aufnahmeboger	1	ufna	hm	eb	oq	en	١
----------------------	---	------	----	----	----	----	---

1. Angaben über das Kind Name: Vorname:	
Vorname:	
·	
geboren am:	
Geburtsort:	
Konfession:	
Geschlecht:	
Staatsangehörigkeit:	6.1
Muttersprache:	70 19
Herkunftsland:	
PLZ/Wohnort:	
Straße Hausnr.:	
Telefon / Mobil:	
E-Mail:	
n Notfällen telefonisch zu erreichen:	
Name, Telefon / Mobil:	
Sonstige Angaben:	
Krankenkasse (für Notfälle):	TO.
Name, unter dem das Kind mitversichert ist:	
2. Medizinische Daten	8 4 8
Hausarzt des Kindes	
Name:	
Anschrift:	
Telefon:	
Behinderungen/Krankheiten/Auffälligkeiten:	

länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen** Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie**, **Masern Mumps**, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Merkblatt Masernschutz

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

- durch einen Impfausweis ("Impfpass") oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
- 3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aus medizinischen Gründen dauerhaft oder vorübergehend nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 bis 3 bereits vorgelegen hat.

Sofern weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) aufzufinden ist, sollten die Haus- oder Kinderärztin bzw. der Haus- oder Kinderärzt miteinbezogen werden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei dem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Der Leitung ist spätestens bis zum _____ [Tag vor Beginn der Betreuung in der Einrichtung] einer der oben genannten Nachweise vorzulegen. Der Nachweis wird nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.
Wenn sich aus dem oben genannten Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern
erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, oder wenn
ein Immunitäts- oder Kontraindikationsnachweis seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert,
muss der Leitung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der möglichen Erlangung oder
Vervollständigung des Impfschutzes oder nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises ein Nachweis über den Impfschutz oder ein neuer Nachweis über eine Immunität
oder Kontraindikation vorgelegt werden. Wenn der Nachweis nicht innerhalb dieses Monats
vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, wird unverzüglich das für die Kindertageseinrichtung zuständige
Gesundheitsamt darüber benachrichtigt. In diesem Rahmen werden dem Gesundheitsamt
personenbezogene Angaben des Kindes übermittelt. Der Aufnahmevertrag wird bei Vorliegen
eines der oben genannten Nachweise zum geplanten Aufnahmedatum geschlossen und tritt

mit allen darin enthaltenen Vereinbarungen in Kraft. Das Kind ist aufzunehmen und, wenn der Vertrag nicht aus anderen Gründen einvernehmlich aufgelöst oder gekündigt wird, bis zu einer etwaigen Entscheidung des Gesundheitsamtes in den oben genannten Fällen zu betreuen. Kommt das Gesundheitsamt zu dem Ergebnis, dass ein vorgelegter Nachweis unecht oder inhaltlich unrichtig ist oder wird einer Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb eines Monats Folge geleistet, ist der Träger der Kindertageseinrichtung berechtigt, den Aufnahmevertrag nach 5.3 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder außerordentlich zu kündigen.

Datenschutzrechtliche Information für Eltern und Sorgeberechtigte

Wir haben als Kindertageseinrichtung unter anderem die Aufgaben.

- über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder zu entscheiden,
- die aufgenommenen Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, k\u00f6rperlichen und geistigen Entwicklung zu f\u00f6rdern und
- bei Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unsere Angebote am Alter, dem Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen F\u00e4higkeiten, der Lebenssituation, der ethnischen Herkunft sowie den Interessen und Bed\u00fcrfnissen der einzelnen Kinder zu orientieren (\u00a7 22 Sozialgesetzbuch VIII).

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen wir Informationen über Sie, Ihr Kind und Ihre Familie.

Verschiedene Gesetze erlauben es uns oder verpflichten uns dazu, für bestimmte Zwecke Daten von Ihnen, Ihrem Kind oder Ihrer Familie zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Der Betrieb unserer Kindertageseinrichtung und eine bessere Erfüllung unserer pädagogischen Aufgaben und Angebote erfordert in aller Regel für bestehende oder zusätzliche Zwecke

- weitere freiwillig gemachte Angaben zu Ihrem Kind, Ihnen oder Ihrer Familie oder
- die Nutzung vorhandener Daten für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden.

Dies kann nur mit Ihrer Einwilligung geschehen.

Diese personenbezogenen Daten werden von uns in Akten oder Dateien gespeichert. Dabei achten wir streng darauf, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes werden nach Abwicklung aller noch anstehenden Aufgaben diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Allenfalls dann, wenn berechtigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, werden die Daten länger, aber nur so lange wie erforderlich, aufbewahrt.

Für uns ist es wichtig, dass Sie wissen, was mit Ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf Auskunft zu den Daten, die zu Ihrer Person oder zu Ihrem Kind gespeichert wurden. Wir geben Ihnen diese Auskünfte gerne:

- Wir informieren Sie in den regelmäßigen Elterngesprächen über die Ergebnisse und Erkenntnisse, Interessen und den Entwicklungsfortschritt Ihres Kindes.
- Wenn Informationen an andere Stellen, z. B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule, weitergegeben werden sollen, informieren wir Sie umfassend, um welche Daten es geht, wer die Empfänger der Daten sind und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen.
- Zusätzlich holen wir hierfür Ihre schriftliche Einwilligung ein, wenn nicht das Gesetz eine Übermittlung verlangt.
- Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, k\u00f6nnen Sie jederzeit die Leitung der Kindertageseinrichtung darauf ansprechen.

~	Die Personensorgeberechtigen versichern.	-1
,	I IIA Parennanenraanaraantiaan Vareianarn	UJGC.
	DIE I GISOFIGISOFIGEDEFECTILIAGIT VEISICHEITI.	uass

- die unter Ziffer 1 beschriebene Medikation ärztlich verordnet ist;

 nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt Dr.
 die unter Ziffer 1 beschriebene Medikation ohne Weiteres auch durch medizinisch nichtfachkundiges Personal vorgenommen werden kann;

 der behandelnde Arzt Dr. schriftlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Kirchengemeinde und dessen Bevollmächtigten sowie gegenüber dem erzieherischen Personal des Kindergartens befreit wurde und auf diese Weise Rückfragen zur Erkrankung sowie zur Medikation jederzeit möglich sind.

3. Diese Zusatzvereinbarung kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Ort /Datum	Ort /Datum
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r	Unterschrift des Trägers

(Dienststempel)

Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten bei besonderer medizinischer Indikation

rg	änzend zum Aufnahmevertrag vom
ir	das Kind
viro ero	d nach Maßgabe von Ziffer 7.7 der Ordnung für Tageseinrichtungen für Kinder Folgende einbart:
	Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses durch das erziehe rische Personal
	im Kindergarten
	dem Kind
	das Medikament
	nach folgender Maßgabe zu verabreichen (regelmäßig, bei Vorliegen folgender Symptome o.ä.)
	· .
	•
	-6

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgestellt. Das Original ist für die Tageseinrichtung für Kinder. Der Durchschlag verbleibt in dieser Ordnung.

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

	2.	Die Per	sonensorae	eberechtigen	versichern.	dass
--	----	---------	------------	--------------	-------------	------

- die unter Ziffer 1 beschriebene Medikation ärztlich verordnet ist;
- nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt Dr.
 die unter Ziffer 1 beschriebene Medikation ohne Weiteres auch durch medizinisch nichtfachkundiges Personal vorgenommen werden kann;
- der behandelnde Arzt Dr. schriftlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Kirchengemeinde und dessen Bevollmächtigten sowie gegenüber dem erzieherischen Personal des Kindergartens befreit wurde und auf diese Weise Rückfragen zur Erkrankung sowie zur Medikation jederzeit möglich sind.
- 3. Diese Zusatzvereinbarung kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Ort /Datum	Ort /Datum	
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r	Unterschrift des Trägers	

(Dienststempel)

Vereinbarung zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses im Anschluss an die bisherige Betreuung (für die Einrichtung)

•••	Transcrings an aic pisticinge i	betreading (rur die Lir	incriturig _i
	in einer Gruppe der gleichen Kindertageseinri in einer Gruppe einer anderen Kindertagesein		
Adre	esse der bisherigen Kindertageseinrichtung		
Adre	esse der künftigen Kindertageseinrichtung		
Erg	gänzend zum Aufnahmevertrag vom		_ vereinbaren
die	evangelische Kirchengemeinde		8
SOV	wie		
nac	ch Maßgabe von Ziffer 1.1 der Ordnung der Ta	ageseinrichtung für Kinder die F	ortsetzung
des	s Betreuungsverhältnisses ab dem:		_
1.	Angabe zur Einrichtungsform bisher: Kleinkindgruppe/Krippe Kindergartengruppe Kindergartengruppe mit Altersmischung Hortgruppe Sonstige	künftig: Kleinkindgruppe/Krippe Kindergartengruppe Kindergartengruppe mit Al Hortgruppe Sonstige	Itersmischung
2.	Angabe zur Angebotszeit bisher:	künftig:	1

3. Vereinbarte Betreuungszeiten

☐ Verlängerte Öffnungszeit

□ Halbtagszeit

☐ Ganztagszeit

☐ Sonstige Zeit

☐ Reaelzeit

Wochentage	vormittags		nachmitta	nachmittags	
	von	bis	von	bis	
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag		a.			
Freitag			9		

☐ Halbtagszeit

□ Ganztagszeit

☐ Sonstige Zeit

☐ Verlängerte Öffnungszeit

☐ Regelzeit

Durchschlag	
-------------	--

4. Elternbeitrag und Essensgeld

Der Träger der Einrichtung kann den Elternbeitrag jährlich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr im Rahmen der Bemessungsgrenzen des Kindertagesbetreuungsgesetzes und auf Grundlage des Betriebskostenvertrages in Abstimmung mit der Kommune angemessen anpassen. Der Träger kann ein vereinbartes Essensgeld im Benehmen mit dem Elternbeirat jährlich angemessen anpassen. Der Elternbeitrag und das Essensgeld richten sich nach den jeweils aktuellen Sätzen des Trägers, welche in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Der Elternbeitrag beträgt abei einem Einzug in	ab dem	für ihr Kinc
☐ 11 Monaten	€:	A 1 2 2 1 1 1
☐ 12 Monaten	€:	
Zusätzlich wird erhob	en:	
□ Essensgeld	€:	
insgesamt	€:	7 - 7
erstattet. Bei Erteilung ein Anmerkung: Dieser Zeitraum ist von Die Personensorgeberecht wurde.	om Träger festzulegen und hie	
Ort /Datum		Ort /Datum
Ort /Datum Unterschrift Personensorgeberecht	iigte/r*	Ort /Datum Unterschrift des Trägers

*Im Falle zweier Personensorgeberchtigter gilt folgendes: In der Regel unterzeichnen beide Personensorgeberechtigte den Betreuungsvertrag und werden damit berechtigt und verpflichtet.

Dies gilt auch für die Einverständniserklärungen der Anhänge in dieser Ordnung.

Hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt, soweit der andere Sorgebrechtigte mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung einverstanden ist. Gleiches gilt für die Anhänge.

Vereinbarung zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses im Anschluss an die bisherige Betreuung (für die Eltern)

in einer Gruppe der gleichen Kindertageseinri	
in einer Gruppe einer anderen Kindertagesein	richtung des gleichen Trägers:
Adresse der bisherigen Kindertageseinrichtung	
Adresse der künftigen Kindertageseinrichtung	
Ergänzend zum Aufnahmevertrag vom	vereinbare
die evangelische Kirchengemeinde	
sowie	
nach Maßgabe von Ziffer 1.1 der Ordnung der Ta	
des Betreuungsverhältnisses ab dem:	
 Angabe zur Einrichtungsform bisher: 	künftig:
Kleinkindgruppe/Krippe	☐ Kleinkindgruppe/Krippe
☐ Kindergartengruppe	☐ Kindergartengruppe
Kindergartengruppe mit AltersmischungHortgruppe	Kindergartengruppe mit AltersmischungHortgruppe
□ Sonstige	□ Sonstige
2. Angabe zur Angebotszeit bisher:	künftig:
☐ Halbtags <mark>zeit</mark>	☐ Halbtagszeit
☐ Regelzeit	Regelzeit
Verlängerte Öffnungszeit	Verlängerte Öffnungszeit
☐ Ganztagszeit	☐ Ganztagszeit
□ Sonstige Zeit	□ Sonstige Zeit

3. Vereinbarte Betreuungszeiten

Wochentage	vormittags		nachmittag	nachmittags	
	von	bis	von	bis	
Montag *			6		
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					

4. Elternbeitrag und Essensgeld

Der Träger der Einrichtung kann den Elternbeitrag jährlich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr im Rahmen der Bemessungsgrenzen des Kindertagesbetreuungsgesetzes und auf Grundlage des Betriebskostenvertrages in Abstimmung mit der Kommune angemessen anpassen. Der Träger kann ein vereinbartes Essensgeld im Benehmen mit dem Elternbeirat jährlich angemessen anpassen. Der Elternbeitrag und das Essensgeld richten sich nach den jeweils aktuellen Sätzen des Trägers, welche in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

dem	für ihr Kinc
€:	
€:	
€:	
€:	
SEPA-Lastschriftr Fräger festzulegen und h	et werden. Bereits eingezogene Beträge werder nandats gilt Anhang 4. ier einzutragen. ss das SEPA-Lastschriftmandat nicht widerrufer
	Ort /Datum
//r*	Unterschrift des Trägers
/r*	(Dianetetampal)
	€: €: €: ammenhängender sgeld mehr geleiste SEPA-Lastschriftn räger festzulegen und hi en versichern, das

*Im Falle zweier Personensorgeberchtigter gilt folgendes: In der Regel unterzeichnen beide Personensorgeberechtigte den Betreüungsvertrag und werden damit berechtigt und verpflichtet.

Dies gilt auch für die Einverständniserklärungen der Anhänge in dieser Ordnung.

Hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt, soweit der andere Sorgebrechtigte mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung einverstanden ist. Gleiches gilt für die Anhänge.

Notizen